

# **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach in der Fassung vom 13.07.2023**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen genutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungssatzung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).

## **§ 2**

### **Anerkennung der Satzung**

Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Bei Anmeldung akzeptiert der Benutzer die Bestimmungen durch seine Unterschrift auf seinem Bibliotheksausweis. Er erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Benutzerdatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich der Verwaltung der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

## **§ 3**

### **Anmeldung und Büchereiausweis**

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung möglich.
- (2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichtet sich der Benutzer, die Satzung einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Damit erklärt sich dieser einverstanden, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt und verpflichtet sich, für die entstehenden Entgelte und Schadensfälle zu haften. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters mitzubringen.
- (4) Ortsansässige Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Büchereiausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Neu-Anspach. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt oder eine der Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
- (6) Ausgestellt werden:
  - Familien-/ Erwachsenenausweise
  - Schnupperausweise
  - Kinder- und Jugendausweise  
(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst)

Für das Ausstellen von Leseausweisen wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührensatzung zu entnehmen ist.

## **§ 4 Medien**

Die Stadtbücherei hält für die Benutzer Bücher, CDs, Spiele, **elektronische** Spiele, Hörbücher, DVDs, Tonies und Tonieboxen und Zeitschriften (Medien) zur Ausleihe bereit.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung und Rückgabe von Medien**

- (1) Zu jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher, CDs, Spiele, **elektronische** Spiele und Hörbücher, 4 Wochen
  - Zeitschriften, DVDs, Tonies und Tonieboxen 2 Wochen

Die Gesamtausleihmenge ist auf 30 Medien begrenzt.

In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Ausleihfrist festsetzen sowie die Anzahl der Entleihungen für einzelne Benutzer oder Mediengruppen erhöhen oder beschränken.

- (3) Die Ausleihfrist kann einmalig um vier Wochen verlängert werden. Bücher/Medien, die auf der Warteliste stehen, können nicht verlängert werden. Zeitschriften, DVDs sowie Tonies und Tonieboxen sind von der Verlängerung grundsätzlich ausgenommen. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder persönlich in der Stadtbücherei, schriftlich, telefonisch oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog (WebOpac).
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.

## **§ 6 Überschreitung der Leihfrist**

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht notwendig. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Das Versäumnisentgelt wird entsprechend der Gebührensatzung jeweils erhöht.
- (2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist und ergebnislos erfolgter dritter Mahnung ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Bearbeitungsentgeltes zu fordern, sowie die bis dahin fällig gewordenen Gebühren wegen Überschreitung der Leihfrist.

Bleibt diese Maßnahme ergebnislos können die bis dahin entstandenen Kosten sowie Portokosten nach §§ 66, 67 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise im Verwaltungsvollstreckungswege eingezogen werden.

- (3) Die Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

## **§ 7 Vorbereitung**

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird von der Stadtbücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden eine Woche bereitgehalten. Die Vorbestellung ist kostenlos und wird auf maximal fünf Medien pro Ausweis beschränkt.

## **§ 8**

### **Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für jeden Missbrauch, jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt Neu-Anspach schadensersatzpflichtig.
- (3) Für Aufwendungen, die der Stadtbücherei im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung und deren Bearbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit ein Entgelt nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Neu-Anspach ersatzpflichtig.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien resultieren, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs, Tonies und Tonieboxen, **elektronische** Spiele oder DVDs an Abspielgeräten etc., dem Benutzer entstehen.
- (6) Bei der Entleihung der CDs, Tonies und Tonieboxen, **elektronische** Spiele oder DVDs sind die Bestimmungen des Urheberrechts und Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) In der Stadtbücherei ist es untersagt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Leitung der Bücherei oder deren Stellvertretung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (3) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung über die Benutzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

## **§ 10**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Erfüllungsort**

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Neu-Anspach zu erfüllen. Der Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

30.07.2023

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.